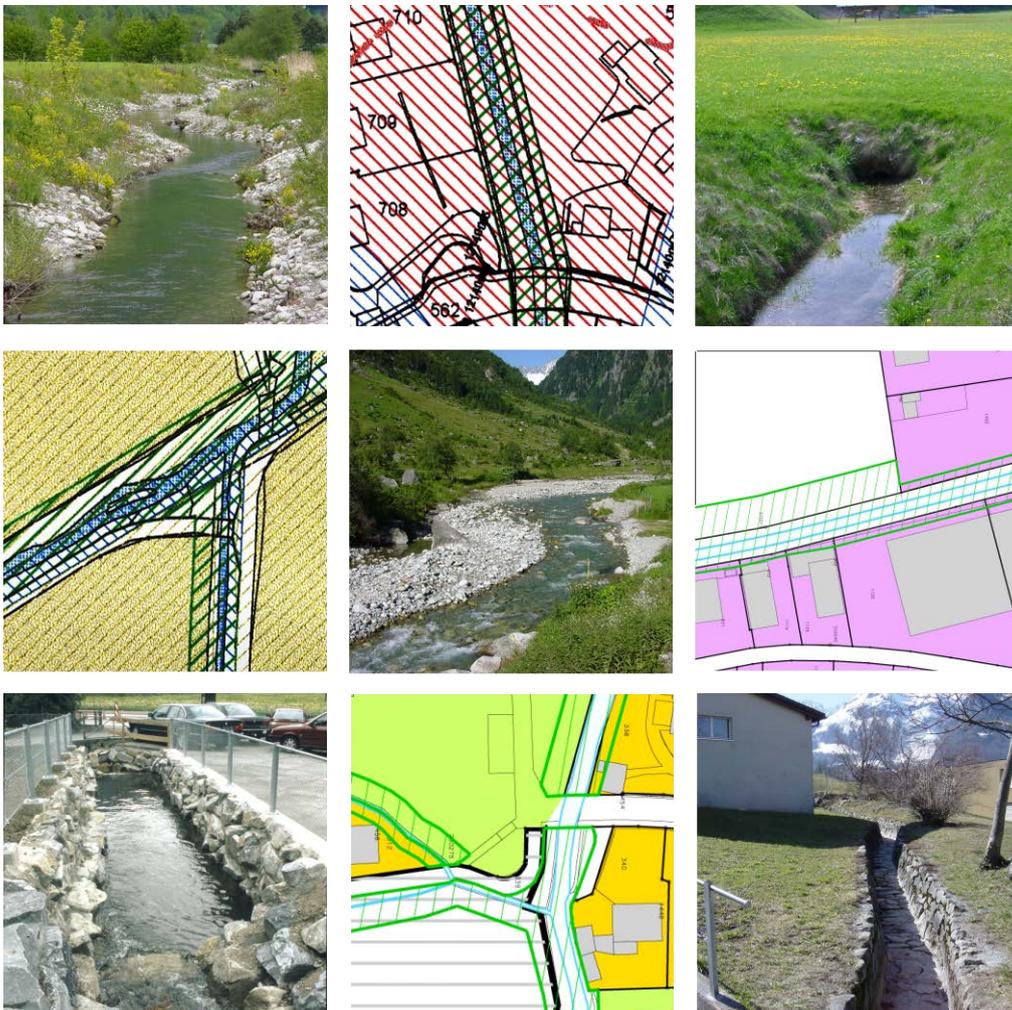


## Richtlinien

für die raumplanerische Festlegung des Gewässerraums

### VERNEHMLASSUNGSENTWURF



Altdorf, 18. Dezember 2012

### **Rechtlicher Stellenwert**

Die vorliegenden Richtlinien sind eine Vollzugshilfe des Kantons Uri und als solche behördenverbindlich. Sie richten sich primär an die Gemeinden als Vollzugsbehörde. Sie konkretisieren Rechtsbegriffe des Bundesrechts und sollen eine einheitliche Vollzugspraxis ermöglichen. Damit gewährleisten die Richtlinien ein grosses Mass an Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit, ermöglichen aber gleichzeitig flexible und den lokalen Verhältnissen angepasste Lösungen. Berücksichtigen die Gemeinden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen. Andere Lösungen sind nicht ausgeschlossen. Es muss jedoch nachgewiesen werden, dass diese Lösungen rechtskonform sind.

## **Impressum**

### **Arbeitsgruppe**

Amt für Raumentwicklung

Amt für Tiefbau

Amt für Landwirtschaft

Amt für Umweltschutz

### **Bezugsquellen**

Amt für Raumentwicklung, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf

Amt für Umweltschutz, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

[www.ur.ch](http://www.ur.ch)

# Inhaltsverzeichnis

<b>VORWORT .....</b>	<b>4</b>
<b>1. EINLEITUNG .....</b>	<b>6</b>
1.1 AUSGANGSLAGE.....	6
<b>1.2 ZWECK DER RAUMSICHERUNG .....</b>	<b>7</b>
1.3 RAUMPLANERISCHE FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS.....	8
1.4 GRUNDSÄTZE DER GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG IM KANTON URI GEMÄSS STRATEGIEENTSCHEID DES REGIERUNGSRATS .....	8
<b>2. STRATEGIEENTSCHEID DES REGIERUNGSRATS.....</b>	<b>10</b>
<b>3. ERMITTLUNG DER ERFORDERLICHEN GEWÄSSERRAUMBREITE .....</b>	<b>11</b>
3.1 MODELL DES BUNDES.....	11
3.2 GEWÄSSERRAUMBREITEN FÜR URNER GEWÄSSER .....	12
3.3 RAUM FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ .....	13
3.4 GEWÄSSERRAUM FÜR STEHENDE GEWÄSSER.....	13
3.5 GEWÄSSERRAUM IM SÖMMERUNGSGEBIET .....	13
3.6 GEWÄSSERRAUM BZW. BAULINIEN BEI EINGEDOLTEN GEWÄSSERN .....	14
<b>4. RAUMPLANERISCHE UMSETZUNG .....</b>	<b>15</b>
4.1 GRUNDSÄTZE FÜR DIE RAUMPLANERISCHE UMSETZUNG DES GEWÄSSERRAUMS .....	15
4.2 KONKRETE FESTLEGUNG GEWÄSSERRAUM .....	15
4.3 ABSTIMMUNG MIT DEM PLANUNGS- UND BAUGESETZ .....	16
4.4 BAULINIEN .....	17
<b>5. NUTZUNG UND GESTALTUNG IM GEWÄSSERRAUM.....</b>	<b>19</b>
5.1 BAUTEN UND ANLAGEN.....	19
5.2 LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG .....	19
5.3 FRUCHTFOLGEFLÄCHEN.....	19
<b>6. BEISPIELE FÜR DIE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRAUMZONE.....</b>	<b>21</b>
<b>7. ZONENBESTIMMUNGEN ZUR GEWÄSSERRAUMZONE .....</b>	<b>26</b>
<b>ANHANG.....</b>	<b>29</b>

## Vorwort

Artikel 36a des angepassten Gewässerschutzgesetzes des Bundes schreibt vor, dass für oberirdische Gewässer genügend Raum festzulegen ist. Die Ausführungsbestimmungen enthalten zudem Mindestanforderungen für die Breite des Gewässerraums, und zwar für Fliessgewässer einerseits und stehende Gewässer andererseits. Die Kantone bzw. die Gemeinden sind gehalten, ihre Planungen und Bauvorschriften entsprechend anzupassen.

Das Ziel der neuen Gesetzgebung des Bundes besteht darin, den Raum für oberirdische Gewässer festzulegen, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung.

Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung bis unmittelbar an die Oberflächengewässer erhöht den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen. Die Ufergebiete bieten zudem einen reichhaltigen Lebensraum für Pflanzen und Tiere und stellen einen vielfältigen Landschafts- und Erholungsraum dar. Nach der neuen Gesetzgebung des Bundes darf der Gewässerraum deshalb nur noch extensiv genutzt werden. Dadurch sollen eine standortgerechte Ufervegetation geschaffen und die natürlichen Funktionen der Gewässer sichergestellt werden. Entspricht die landwirtschaftliche Nutzung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung an ökologische Ausgleichsflächen, können die betroffenen Flächen beim Amt für Landwirtschaft als ökologische Ausgleichsflächen angemeldet werden.

Innerhalb von Gewässerräumen dürfen nach dem geltenden Gewässerschutzrecht keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden. Das Gelände darf im Gewässerraum auch äusserlich nicht erheblich verändert werden. Eingriffe, die den Uferbereich verändern oder die Umwelt bzw. das Gewässer beeinträchtigen können, sind zu unterlassen.

Der Kanton Uri wird durch die Reuss und die zahlreichen Nebenflüsse und Bäche sowie den Urnersee stark geprägt. Die Oberflächengewässer des Kantons Uri sind durch Begradigungen, harte Verbauungen, Eindolungen und die Ausscheidung von Baugebieten bis unmittelbar an die Gewässer heran unter starken Druck geraten. So wurden in der Vergangenheit Häuser und Siedlungen in Hochwasser-Gefahrengebieten erstellt. Durch die Kanalisierung von Fliessgewässern werden die Abflüsse beschleunigt und die Abflussspitzen erhöht. Enge Verbauungen führen zu einer höheren Beanspruchung der Ufer und der Gerinnesohle und verursachen einen kostenintensiven Unterhalt. Monotone Gewässerstrukturen verhindern zudem die natürliche Vielfalt von Flora und Fauna.

Die vorliegenden Richtlinien für die raumplanerische Festlegung des Gewässerraums (im Folgenden ‚Richtlinien‘) zeigen auf, wie der gesetzliche Auftrag des Bundes sachlich richtig und methodisch verständlich umgesetzt wird. Mit der Ausscheidung einer Gewässerraumzone im Nutzungsplan können den vielfältigen Funktionen der Fließgewässer Rechnung getragen und die verschiedenen Nutzungskonflikte frühzeitig aufeinander abgestimmt werden.

Im Kanton Uri ist die Ausscheidung von Gewässerräumen in der kommunalen Nutzungsplanung schon weit fortgeschritten. Rund die Hälfte der Gemeinden hat die Gewässerräume in ihrer Nutzungsplanung bereits ausgeschieden. Diese frühzeitige Ausscheidung von Gewässerräumen rührt insbesondere daher, dass der Kanton Uri im Jahr 2005 und in früheren Jahren von grossen Hochwasserereignissen heimgesucht wurde und die Ausscheidung von genügend grossen Gewässerräumen eine der wichtigsten und kostengünstigsten Hochwasserschutzmassnahmen darstellt.

Der Regierungsrat fällte am 11. September 2012 einen strategischen Entscheid im Zusammenhang mit der Ausscheidung von Gewässerräumen. Im Rahmen dieses Grundsatzentscheids des Regierungsrats hat dieser die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion beauftragt, die Richtlinien zu aktualisieren und an das neue Bundesrecht anzupassen. Dabei wurden die kantonalen Fachstellen für Raumentwicklung, Landwirtschaft, Wasserbau und Umweltschutz im Rahmen einer Arbeitsgruppe einbezogen.

Durch die Aktualisierung der Richtlinien sollte einerseits der rechtskonforme Gewässerraumvollzug durch wertvolle Hinweise und Beispiele für Planungsbüros und Gemeinden sichergestellt werden. Andererseits sollte der Gewässerraumvollzug kantonsweit harmonisiert werden. Es versteht sich in diesem Zusammenhang von selbst, dass die vorliegenden Richtlinien im Falle wesentlicher künftiger Änderungen des Rechts wiederum entsprechend angepasst werden.

### **Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion**

Barbara Bär, Regierungsrätin

### **Justizdirektion**

Heidi Z'graggen, Regierungsrätin

# 1. Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Seit 2006 besteht im Kanton Uri mit der behördenverbindlichen kantonalen Richtlinie zur Festlegung des Gewässerraums an Fließgewässern eine Vollzugspraxis für die Ausscheidung der Gewässerräume in den Gemeinden, die sich auf die Wasserbauverordnung abstützt. Mit Inkrafttreten des Kantonalen Umweltgesetzes (KUG<sup>1</sup>) per 1. Juni 2007 stützt sich die Richtlinie auch auf Artikel 12 Absatz 3 KUG ab. Die im KUG verankerte Pflicht ist zusätzlich seit 2012 im neuen kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG<sup>2</sup>) enthalten und wird im Reglement zum Planungs- und Baugesetz (RPBG<sup>3</sup>) näher geregelt.

Mit Inkrafttreten des revidierten Gewässerschutzgesetzes (GSchG<sup>4</sup>) am 1. Januar 2011 bzw. der -verordnung (GSchV<sup>5</sup>) am 1. Juni 2011 werden die Gewässerräume auf Bundesebene konkreter geregelt, auf stehende Gewässer ausgeweitet und zusätzlich eine extensive Bewirtschaftung und Gestaltung der betroffenen Flächen vorgeschrieben. Ziel ist ein gewässergerechter Uferbereich mit einer standortgerechten Vegetation. Der Gewässerraum darf weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV<sup>6</sup>) als ökologische Ausgleichsfläche entspricht. Die Bewirtschafter können die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen als ökologische Ausgleichsfläche anmelden und erhalten eine höhere Beitragsleistung zum Ausgleich von Ertragsminderungen und Bewirtschaftungseinschränkungen (siehe Anhang 4). Grundsätzlich sind im Gewässerraum keine Bauten und Anlagen zulässig. Damit und mit der extensiven Bewirtschaftung sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer und der Schutz vor Hochwasser sichergestellt werden. Gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche (FFF) und wird extensiv bewirtschaftet. Ersatz für einen Verlust an FFF ist jedoch nur für effektive Verluste (z. B. Erosion oder Bodenabtrag) zu leisten. Böden mit FFF-Qualität können als Potenzial für den Krisenfall separat angerechnet werden (gemäss Bundesamt für Raumentwicklung<sup>7</sup>). Der Gewässerraum ist bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> KUG; RB 40.7011

<sup>2</sup> PBG; RB 40.1111

<sup>3</sup> RPBG; RB 40.1115

<sup>4</sup> GSchG; SR 814.20

<sup>5</sup> GSchV; SR 814.201

<sup>6</sup> DZV; SR 910.13

<sup>7</sup> Rundschreiben: Umgang mit Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum, Bundesamt für Raumentwicklung, vom 4. Mai 2011

Der kantonale Richtplan enthält bezüglich des Gewässerraums bei oberirdischen Gewässern folgende Abstimmungsanweisung 6.5-2: „Der Gewässerraum ist in der Nutzungsplanung sowie bei den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Die Gemeinden legen bei der Revision der Nutzungsplanungen den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest“.

## 1.2 Zweck der Raumsicherung

An den Gewässern bestehen vielfältige Schutz- und Nutzungsinteressen (Gewässerschutz, Fischerei, Naturschutz, Landschaftsschutz, Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Bauten und Infrastrukturen usw.). Gewässer brauchen für die Erfüllung ihrer natürlichen Funktionen genügend Raum. Dieser Raumanspruch ergibt sich aus folgenden Hauptaufgaben:

- *Transport von Wasser und Geschiebe:* Ein genügend breites Gewässer in Abhängigkeit des Gefälles hat die Fähigkeit, Wasser und Geschiebe schadlos abzuleiten. Gleichzeitig übt es bei Hochwasser eine ausgleichende Wirkung aus.
- *Bildung und Vernetzung von Lebensräumen:* Die Gewässersohle und die Uferbereiche sind der Lebensraum für angepasste Pflanzen- und Tierarten. Das Fließgewässer verbindet und vernetzt Landschaftsteile und Lebensräume.
- *Reduktion des Nährstoffeintrags:* Das bewachsene Umland eines Gewässers hat bei genügender Ausdehnung die Fähigkeit, den Eintrag von Nährstoffen ins Gewässer zu verringern.
- *Schaffung des erforderlichen Raums für den Hochwasserschutz:* Mehr Raum für Rückhalteräume und Abflusskorridore minimieren die aus Hochwasserereignissen resultierenden Schäden und Kosten.
- *Selbstreinigungskraft:* Fließgewässer mit einer genügenden Strukturvielfalt haben die Fähigkeit, Schad- und Nährstoffe abzubauen.
- *Strukturierung der Landschaft:* Uferbereiche prägen den Bachlauf und bilden ein bedeutendes Landschaftselement.
- *Erholungsraum:* Naturnahe Gewässer sind für erholungsuchende Menschen sehr attraktiv.
- *Gewässernutzung:* Für Massnahmen bei Wasserkraftwerken

Ein ausreichender Gewässerraum trägt ausserdem zu Kosteneinsparungen beim Hochwasserschutz bei, da auf aufwändige Wasserbauten ganz oder teilweise verzichtet werden kann.

### 1.3 Raumplanerische Festlegung des Gewässerraums

Der Gewässerraum wird im Kanton Uri nach Artikel 41 des Planungs- und Baugesetzes als Gewässerraumzone ausgeschieden. Damit ist es mit den entsprechenden Zonenbestimmungen möglich, den notwendigen Gewässerraum über das gesamte Nutzungsgebiet einer Gemeinde nach denselben Kriterien sowohl in quantitativer wie qualitativer Hinsicht grundeigentümerverbindlich zu sichern. Die Zone kann im kommunalen Nutzungsplan parzellengenau ausgeschieden werden. Die Breite einer solchen gewässerbegleitenden Zone richtet sich nach dem ermittelten Raumbedarf und kann den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Dadurch können bauliche Einschränkungen im dicht überbauten Gebiet wesentlich reduziert und trotzdem die Hochwassersicherheit und natürliche Funktion des Gewässers über das ganze Gewässer sichergestellt werden.

### 1.4 Grundsätze der Gewässerraumfestlegung im Kanton Uri gemäss Strategieentscheid des Regierungsrats

#### 1.4.1 Kartengrundlage

Der Gewässerraum wird im Kanton Uri nur an den ökomorphologisch kartierten Gewässern (ökomorphologische Erstkartierung; Stand 2004) ausgeschieden. Mit dieser Kartengrundlage wird insbesondere auf die Festlegung des Gewässerraums bei sehr kleinen Gewässern verzichtet.

#### 1.4.2 Verzicht

Das Bundesrecht sieht vor, dass in bestimmten Fällen auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden kann, wenn keine überwiegenden Interessen wie Hochwasser-, Natur- oder Gewässerschutz entgegenstehen. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Grundsätzlich wird auch auf eine Festlegung des Gewässerraums **im Wald und in Sömmerungsgebieten** verzichtet. Die zuständige Fachstelle bezeichnet im Rahmen einer vorgezogenen Interessensabwägung in den Sömmerungsgebieten diejenigen Hauptgewässerläufe, bei denen überwiegende Interessen für eine Ausscheidung sprechen (s. dazu Ziffer 3.5).

Auf die Festlegung des Gewässerraums **bei eingedolten und künstlich angelegten Gewässern** (inklusive Meliorationsanlagen und künstliche Gewässer) ist zu verzichten, sofern

keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Wo überwiegende öffentliche Interessen für eine Ausscheidung sprechen, erfolgt diese bei eingedolten und künstlich angelegten Gewässern innerhalb und ausserhalb des Baugebiets mittels Gewässerbaulinien (ohne Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft).

## 2. Strategieentscheid des Regierungsrats

Mit Inkrafttreten des neuen Gewässerschutzrechts wurden die Gewässerräume auf Bundesebene konkreter geregelt und u. a. auch auf stehende Gewässer ausgeweitet. Um die Auswirkungen des neuen Bundesrechts zur Ausscheidung von Gewässerräumen auf den kantonalen Vollzug zu analysieren, beauftragte der Regierungsrat am 18. Oktober 2011 die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, zusammen mit der Justizdirektion, der Volkswirtschaftsdirektion und der Baudirektion bzw. mit den betroffenen Fachstellen eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe zu bilden. Ziel war es, dem Regierungsrat die nötigen Entscheidungsgrundlagen zu unterbreiten und ihm insbesondere aufzuzeigen, wo sich die verschiedenen Fachstellen einig sind, und wo es für den weiteren Vollzug einen Strategie- oder Richtungsentscheid des Regierungsrats braucht. Um Klarheit über die Auslegung des Rechts bzw. die Auswirkungen des neuen Bundesrechts auf das kantonale Recht zu erhalten, wurden dem kantonalen Rechtsdienst zudem konkrete Fragen zur Beantwortung gegeben.

Die notwendigen strategischen Entscheide wurden dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Rahmen des regierungsrätlichen Strategieentscheids vom 11. September 2012 wurde unter anderem die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion damit beauftragt, die Richtlinien zu aktualisieren und an das neue Bundesrecht anzupassen. Aktualisierungsbedarf bestand insbesondere bezüglich den folgenden Themen:

- Berücksichtigung stehende Gewässer
- Erweiterte Gewässerräume in bestimmten Schutzgebieten
- Übernahme der Regelungen zu den Fruchtfolgeflächen
- Regelung der Kleingewässer im Siedlungsgebiet
- Ausscheidung von Gewässerraum in den Sömmerungsgebieten und im Wald
- Ausscheidung von Gewässerraum bei eingedolten und künstlich angelegten Gewässern
- Abstimmung mit dem revidierten Planungs- und Baugesetz in den Bereichen Bauabstand, Baulinien bei eingedolten Gewässern, Bestandesgarantie, Anwendung Grundnutzung und überlagernde Nutzung
- Weitere Anpassungen aufgrund neuer Erkenntnisse der Bundesbehörden

### 3. Ermittlung der erforderlichen Gewässerraumbreite

#### 3.1 Modell des Bundes

Die Ermittlung der erforderlichen Gewässerraumbreite basiert auf einem vom Bund entwickelten Berechnungsmodell. Danach hängt die erforderliche Gewässerraumbreite von der massgebenden Bachsohlenbreite und der Breitenvariabilität des Gerinnes ab (zur genauen Herleitung des Raumbedarfs siehe Anhang 1). Da diese Grössen im Verlauf eines Fließgewässers variieren, muss für die Bestimmung der erforderlichen Raumbreite das Gewässer in Abschnitte einheitlicher Ausprägung hinsichtlich Sohlenbreite und Breitenvariabilität aufgeteilt werden. Diese Grundlagen sind für die ökomorphologisch kartierten Gewässer vorhanden. Bei Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekten ist der Gewässerraum auszuscheiden und die ökomorphologischen Grundlagen nach Umsetzung der Massnahmen zu aktualisieren. Seitens Bundesamt für Umwelt werden zwei Faktenblätter<sup>8</sup> für die Landwirtschaft und die Siedlung vorgelegt.

**Schlüsselkurven und Gewässerschutzverordnung:** Nach dem Modell des Bundes stehen für die Ermittlung des erforderlichen Raumbedarfs zwei so genannte Schlüsselkurven zur Verfügung (siehe Anhang 1). Die eine Kurve ermöglicht die Herleitung des für den Hochwasserschutz und die Erfüllung der minimalen ökologischen Funktion erforderlichen Gewässerraums. Aus der zweiten Kurve lässt sich ein erweiterter Gewässerraum herleiten, der die Biodiversität (= Vielfalt an tierischem und pflanzlichem Leben) entlang eines Gewässers sicherstellen soll. Dieser Gewässerraum ist in der Regel breiter als bei der ersten Schlüsselkurve. Bei definierten Objekten des Natur- und Heimatschutzgesetzes (z. B. Naturschutzgebiete oder in Landschaftsschutzgebieten mit gewässerbezogenen Schutzziele) fordert das Bundesrecht diese erweiterten Gewässerräume. Grundlage für die Bestimmung des Gewässerraums ist die massgebende natürliche Sohlenbreite (siehe Anhang 1). Die minimale Gewässerraumbreite beträgt 11 m. Für Gewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 15 m sind die Gewässerräume in Artikel 41a der Gewässerschutzverordnung konkret vorgegeben. Allfällige Erweiterungen sind im Rahmen von Revitalisierungen bei überwiegenden öffentlichen Interessen und zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes zu prüfen (siehe auch Abschnitt 2.2).

---

<sup>8</sup> Faktenblatt: Gewässerraum und Landwirtschaft, Bundesamt für Umwelt vom 29. Juni 2012 (Faktenblatt Siedlung noch ausstehend)

**Pendelband:** Neben den beiden Schlüsselkurven definiert der Bund noch das so genannte Pendelband. Dieses umfasst den Gewässerbereich, der durch das Mäandrieren des Gewässers beansprucht wird und ist wesentlich breiter als die von den Schlüsselkurven hergeleiteten Raumbreiten. Das Pendelband wird dort ausgeschieden, wo die natürliche Dynamik des Fliessgewässerlaufs erhalten oder wieder hergestellt werden soll, genügend Raum zur Verfügung steht und keine überwiegenden Nutzungsinteressen entgegenstehen. Im Kanton Uri wird dies nur in wenig besiedelten Seitentälern oder in Auengebieten möglich sein.

### 3.2 Gewässerraumbreiten für Urner Gewässer

Die für die Gewässer des Kantons Uri erforderlichen Gewässerraumbreiten werden von den zuständigen kantonalen Fachstellen (Amt für Umweltschutz, Abteilung Gewässerschutz, in Absprache mit den Abteilungen Wasserbau und Natur- und Landschaftsschutz) ermittelt. Sie halten sich dabei an die Vorgaben des Bundes. Die erforderlichen Gewässerraumbreiten werden nach der Schlüsselkurve zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktion hergeleitet. Falls aus Sicht des Hochwasserschutzes, der Gewässerökologie, des Natur- und Landschaftsschutzes oder der Naherholung mehr Raum für ein Gewässer beansprucht wird, muss der erforderliche Gewässerraum entsprechend erweitert werden. Bei ökologisch wertvollen Gewässern steht dafür die erweiterte Biodiversitätskurve als Richtgrösse zur Verfügung. Beim Hochwasserschutz sind für eine Erweiterung die verschiedenen Aspekte des Hochwasserschutzes ausschlaggebend (siehe Abschnitt 2.2).

Die für die Fliessgewässer erforderlichen Gewässerraumbreiten werden durch die zuständigen kantonalen Fachstellen ermittelt und als Grundlage resp. Ausgangsbreiten für die raumplanerische Umsetzung den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Gestützt auf die erforderlichen Gewässerraumbreiten werden die Gewässerraumzonen durch die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanrevision festgelegt.

Der Gewässerraum besteht aus dem Raum für eine natürliche Gerinnesohle und den beiden Uferbereichen. Das Gerinne muss nicht in der Mitte dieses Korridors liegen. Die Festlegung des Gewässerraums als Korridor ermöglicht es, diesen an die Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers (z. B. bei Gebäuden, Strassen oder Fruchtfolgefächern) anzupassen.

Sind auf einer Uferseite Anlagen im Gewässerraum vorhanden und auf der anderen liegt Landwirtschaftsland, muss der durch die Anlagen eingenommene Gewässerraum nicht im Landwirtschaftsland kompensiert werden (eine beidseitig gleichmässige Ausscheidung, so dass die Anlagen im Gewässerraum liegen, ist möglich; es besteht Bestandesschutz für die

Anlagen). Bei kleinen Gewässern soll der Gewässerraum zur Verhinderung von stofflichen Einträgen (Dünger, Pflanzenschutzmittel) in der Regel auf beiden Seiten gleich breit sein.<sup>9</sup>

### **3.3 Raum für den Hochwasserschutz**

Der erforderliche Raum für den Hochwasserschutz wird grundsätzlich ebenfalls mit dem Berechnungsmodell des Bundes hergeleitet. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob aufgrund der verschiedenen Aspekte des Hochwasserschutzes eine Erweiterung des Raumbedarfs für Rückhalteräume und Abflusskorridore notwendig ist. Genügend breite Gewässerräume minimieren die aus Hochwassern resultierenden Schäden bzw. Kosten.

Dabei sind die Gewässerräume insbesondere auf die Gefahrenzonen abzustimmen. Im Baugebiet ist der Zugang für den wasserbaulichen Unterhalt zu gewährleisten. Der Gewässerraum kann auch im Rahmen von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekten festgelegt bzw. angepasst werden (zwingender Projektbestandteil für Bundessubventionen). In diesen Fällen sind mit den betroffenen Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern schriftliche Vereinbarungen über die Gewässerraumbestimmungen zu treffen. Die so festgelegten Gewässerräume sind bei der nächsten Nutzungsplanrevision der betroffenen Gemeinden als Gewässerraumzonen mit den entsprechenden Zonenbestimmungen auszuscheiden.

### **3.4 Gewässerraum für stehende Gewässer**

Der Gewässerraum für Seen wird in der Regel ab einer Wasserfläche von 0.5 Hektaren festgelegt und beträgt ab der Uferlinie im Grundsatz mindestens 15 m. Es gelten sinngemäss die gleichen Anforderungen wie für Fliessgewässer.

### **3.5 Gewässerraum im Sömmerungsgebiet**

Der Gewässerraum ist im Sömmerungsgebiet (inkl. darüber liegenden Gebieten) nur auszuscheiden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Ein erhöhtes Interesse an der Ausscheidung von Gewässerräumen im Sömmerungsgebiet ist an den Hauptgewässern erkennbar, wo für die Alpwirtschaft Hochwasserschutzmassnahmen gefordert sind. Die zuständige Fachstelle bezeichnet im Rahmen einer

---

<sup>9</sup> Zit. Faktenblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“ des BAFU vom 29. Juni 2012

vorgezogenen Interessenabwägung die einzelnen Hauptgewässerläufe, bei denen überwiegende Interessen für eine Ausscheidung sprechen.

Da die betroffenen Flächen im Sömmerungsgebiet in der Regel ohnehin extensiv genutzt werden, resultiert selbst dort, wo eine Ausscheidung aus überwiegenden Interessen geboten ist, in der Regel kein Mehraufwand für die Bewirtschaftung.

### **3.6 Gewässerraum bzw. Baulinien bei eingedolten Gewässern**

Die revidierte Gewässerschutzgesetzgebung sieht bei eingedolten und künstlich angelegten Gewässern (inklusive Meliorationsanlagen und künstliche Gewässer) die Möglichkeit des Verzichts auf die Festlegung des Gewässerraums vor, wenn keine überwiegenden Interessen entgegen stehen. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Insbesondere Hochwasserschutzinteressen können die Ausscheidung von Gewässerräumen oberhalb von eingedolten Gewässern bedingen. Denn dadurch wird der Zugang für den Gewässerunterhalt bzw. der Raum für eine allfällige Ausdolung gesichert. Ohne diese raumplanerische Sicherung und die damit einhergehende Transparenz können dem Kanton bedeutende Mehrkosten beim Hochwasserschutz entstehen.

Wo überwiegende öffentliche Interessen für eine Ausscheidung sprechen, erfolgt diese bei eingedolten und künstlich angelegten Gewässern innerhalb und ausserhalb des Baugebiets mittels Gewässerbaulinien. Da es sich bei Gewässern um bestehende Objekte handelt, entfalten diese Wirkung auf unbestimmte Zeit.

## 4. Raumplanerische Umsetzung

### 4.1 Grundsätze für die raumplanerische Umsetzung des Gewässerraums

**Gewässerraumzone:** Der Raumbedarf der Fliessgewässer wird mit einer Gewässerraumzone (GRZ) sichergestellt und im kommunalen Nutzungsplan ausgeschieden.

Die Gewässerraumzone wird bei Nichtbauzonen, d. h. in der Landwirtschaftszone, den Grünzonen, Naturschutzzonen, dem Reservegebiet etc., als eine die Grundnutzung überlagernde Zone ausgeschieden (Zonentyp 525 gemäss Geodatenmodell<sup>10</sup>). Bei bereits bestehenden Bauzonen kann ebenfalls eine Überlagerung vorgenommen werden. Bei der Festlegung neuer Bauzonen ist jedoch eine Überlagerung mit der Gewässerraumzone nicht zulässig und der Gewässerraum als Grundnutzungszone vorzusehen (Zonentyp 321 gemäss Geodatenmodell).

Die Gewässerraumzonen werden bei Gesamt- und grösseren Teilrevisionen des Nutzungsplans festgelegt. Die Bauordnung wird gleichzeitig mit den entsprechenden Zonenvorschriften ergänzt (siehe Musterzonenbestimmungen im Anhang 3). Bei Einzonungen entlang von Gewässern muss der erforderliche Gewässerraum berücksichtigt werden (genügender Abstand der Bauzone vom Gewässer).

Fehlen Gewässerraumzonen im Nutzungsplan, so gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (Bauverbotszone). Der Gewässerraum nach diesen Übergangsbestimmungen ist breiter als jener nach den ordentlichen Minimalbestimmungen (Schlüsselkurve), hat jedoch keinen Einfluss auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

### 4.2 Konkrete Festlegung Gewässerraum

**Erforderlicher Gewässerraum:** Die Gewässerraumzone hat den Raumbedarf des Gewässers sicherzustellen. Dieser lässt sich mit Hilfe der ökomorphologischen Grundlagen und der Gewässerschutzverordnung bzw. aus den so genannten Schlüsselkurven herleiten (siehe Abschnitt 2.1 und Anhang 1). Die Breite der Gewässerraumzone hat sich also grundsätzlich nach dem so genannten erforderlichen Gewässerraum zu richten. Die Gewässerraumzone wird grundsätzlich auf jeder Gewässerseite festgelegt.

---

<sup>10</sup> Arbeitshilfe: Geodatenmodell Nutzungsplanung Uri, Entwurf der Justizdirektion vom 14. Juni 2012

**Erweiterung:** Eine Erweiterung der erforderlichen Gewässerraumbreite oder eine Überlagerung von bestehenden Bauten mit der Gewässerraumzone ist dann vorzunehmen, wenn aus Gründen des Hochwasserschutzes, der Gewässerökologie oder des Natur- und Landschaftsschutzes eine zwingende Notwendigkeit besteht. Bestehende Bauten sind beispielsweise dann in die Gewässerraumzone aufzunehmen, wenn es sich um einfache Bauten wie Schopf oder Garage handelt oder wenn ein Gebäude den im kantonalen Planungs- und Baugesetz festgelegten Bauabstand von 6 m zum Gewässer nicht einhält.

**Kompensation:** Der Gewässerraum stellt einen Korridor dar, wobei das Gerinne nicht in der Mitte liegen muss. Falls auf einer Seite des Gewässers zu wenig Platz für den erforderlichen Gewässerraum besteht, kann die Gewässerraumzone auf der anderen Seite des Gewässers entsprechend verbreitert werden.

Sind auf einer Uferseite Anlagen im Gewässerraum vorhanden und auf der anderen liegt Landwirtschaftsland, muss der durch die Anlagen eingenommene Gewässerraum nicht im Landwirtschaftsland kompensiert werden (eine beidseitig gleichmässige Ausscheidung, so dass die Anlagen im Gewässerraum liegen, ist möglich; es besteht Bestandesschutz für die Anlagen). Bei kleinen Gewässern soll der Gewässerraum zur Verhinderung von stofflichen Einträgen (Dünger, Pflanzenschutzmittel) in der Regel auf beiden Seiten gleich breit sein.<sup>11</sup> Dies darf jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Hochwasserschutzes, der ökologischen Funktion oder der Biodiversität führen.

**Reduktion:** In begründeten Fällen kann die erforderliche Gewässerraumbreite reduziert werden. Eine Reduktion ist im dicht überbauten Gebiet<sup>12</sup> beispielsweise bei bestehenden gewässernahen Bauten und Anlagen oder bei erschlossenen Bauparzellen, bei denen die Überbaubarkeit nicht mehr gewährleistet wäre, möglich (siehe Abschnitt 3.6 Beispiele B bis F), soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Die Gewässerraumzone reicht bei einer Reduktion im Minimum bis zur Böschungsoberkante.

### 4.3 Abstimmung mit dem Planungs- und Baugesetz

**Bauliche Ausnutzung:** Die bauliche Ausnutzung betroffener Bauparzellen (Ausnutzungsziffer, Geschosszahl) soll nach Möglichkeit nicht eingeschränkt werden. Nach dem Reglement zum Planungs- und Baugesetz<sup>13</sup> ist die Fläche einer überlagerten Gewässerraumzone daher für die bauliche Ausnutzung einer Bauparzelle anrechenbar.

<sup>11</sup> Zit. Faktenblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“ des BAFU vom 29. Juni 2012

<sup>12</sup> Merkblatt: zur Anwendung des Begriffs „dicht überbaute Gebiete“ der Gewässerschutzverordnung, Entwurf der Bundesämter für Raumentwicklung (ARE) und Umwelt (BAFU) vom 19. November 2012

<sup>11</sup> RPBG: Artikel 4 Absatz 3

<sup>12</sup> PBG: Artikel 126

**Bestandesgarantie:** Bestehende Bauten innerhalb der Gewässerraumzone geniessen Bestandesgarantie sofern die Gefahrensituation und die zukünftigen Hochwasserschutzbauten dies erlauben (siehe PBG<sup>14</sup>).

**Bauabstände:** Direkt an die Zonengrenze erstellte Bauten und Anlagen beeinträchtigen die Gewässerraumzone. Zudem ist bei Wohnbauten, welche unmittelbar an die Zonengrenze anschliessen, die Umgebungsnutzung stark eingeschränkt. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, zur Gewässerraumzone einen ausreichenden Bauabstand einzuhalten. Dieser Abstand wird vom äussersten Gebäudeteil gemessen und ist in der Bau- und Zonenordnung festzulegen. In jedem Fall ist eine Unterschreitung des Bauabstands von 6 m gemäss Planungs- und Baugesetz<sup>15</sup> nicht zulässig.

**Urnersee und stehende Gewässer:** Gemäss Planungs- und Baugesetz<sup>16</sup> ist für Bauten und Anlagen gegenüber dem mittleren Wasserstand des Seeufers ein Abstand von 20 m einzuhalten. Im Gewässerraum (in einem Abstand von 15 m zum Seeufer) ist zudem nur eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung zulässig.

**Gefahrenzonen:** Nach Artikel 21 der Wasserbauverordnung (WBV; SR 721.100.1) haben die Kantone neben dem Gewässerraum auch die Gefahrengebiete zu bezeichnen. Nach Artikel 40 des PBG berücksichtigen die Gemeinden die entsprechenden Gefahrenkarten mittels geeigneten Gefahrenzonen in der Nutzungsplanung. Da sich Gewässerraumzonen und Gefahrenzonen überlagern können, ist die Ausscheidung dieser beiden Zonen nach Möglichkeit zu koordinieren und wo sinnvoll aufeinander abzustimmen. Angleichungen der Zonengrenzen sind dann vorzunehmen, wenn nur geringe Differenzen vorliegen und die Funktion der jeweiligen Zonen durch eine Angleichung nicht eingeschränkt wird. Zuständig für die Koordination der beiden Zonenausscheidungen ist das Amt für Raumentwicklung.

#### 4.4 Baulinien

Innerhalb der Bauzone ist bei Vorliegen von überwiegenden öffentlichen Interessen bei eingedolten (= verrohrten) Gewässern mittels Baulinien ein Freihaltekorridor festzulegen, und zwar so, dass der bauliche Unterhalt oder eine spätere Öffnung resp. Ausdolung möglich sind. Die Baulinien sind so zu legen, dass bestehende Bauten nicht tangiert und die bauliche

---

<sup>15</sup> PBG: Artikel 91

<sup>14</sup> PBG: Artikel 94

Ausnutzung von Bauparzellen nach Möglichkeit nicht eingeschränkt werden. In diesem Sinne ist auch die Freihaltung von Umlegekorridoren möglich. Die Breite des Freihaltekorridors (= Abstand zwischen den beiden Baulinien) soll in der Regel die notwendige Gerinnebreite (= Sohlenbreite und Ufer bis Böschungsoberkante) und je 6 m Gewässerabstand gemäss Planungs- und Baugesetz umfassen. In kritischen wasserbaulichen Situationen ist die zuständige kantonale Fachstelle (Amt für Tiefbau, Abteilung Wasserbau, siehe Anhang 5) zu konsultieren.

In der Landwirtschaftszone sowie in landwirtschaftlich genutzten Flächen ausserhalb der Bauzone (Reservegebiet u. ä.) ist bei eingedolten Gewässern ebenfalls eine Gewässerbaulinie auszuscheiden. Diese ist in der Breite der Gewässerraumzone des angrenzenden, offenen Gewässerabschnitts anzupassen. Die bisherige, standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung über dem eingedolten Gewässer kann beibehalten werden.

Bei Eindolungen von künstlichen Ableitungen wie beispielsweise dem Dorfbach in Schattdorf oder dem Dorfbach Altdorf zwischen Bürglen und Schützengut kann auf die Ausscheidung von Freihaltekorridoren oder Gewässerraumzonen verzichtet werden.

## 5. Nutzung und Gestaltung im Gewässerraum

### 5.1 Bauten und Anlagen

Die Nutzung innerhalb der Gewässerraumzone hat die wasserbaulichen und ökologischen Anliegen sicherzustellen. Dies bedeutet, dass innerhalb der Gewässerraumzone grundsätzlich keine Bauten und Anlagen erstellt oder Terrainveränderungen vorgenommen werden dürfen.

Bestehende standortgerechte Ufervegetationen (Bestockungen, Hochstaudenfluren, Magerwiesen etc.) werden als Lebensraum für einheimische Pflanzen und Tiere erhalten und gefördert.

Bei künftigen Bauprojekten, die direkt angrenzend an die die Gewässerraumzone zu liegen kommen, sind in einem Umgebungsgestaltungsplan die baulichen Massnahmen (Sitzplätze, Gartenmöblierung etc.) sowie die Nutzung und Pflege innerhalb der Gewässerraumzone aufzuzeigen.

### 5.2 Landwirtschaftliche Nutzung

Innerhalb der Gewässerraumzone ist eine gesetzeskonforme landwirtschaftliche Nutzung möglich. Der Gewässerraum ist extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften. Die spezifischen Anforderungen aus der Gewässerschutzverordnung richten sich nach der Direktzahlungsverordnung (DZV17). Vorbehalten bleibt das in der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV18) festgelegte, allgemeine Düngeverbot in einem 3 m breiten Streifen entlang von Gewässern und von Hecken. Seitens Bund ist eine Harmonisierung der Abstandsvorschriften vorgesehen.

### 5.3 Fruchtfolgeflächen

Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche (FFF) und für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben des Bundes zum Sachplan FFF Ersatz zu leisten. Wie diese Anforderungen umgesetzt werden, wird nicht auf Stufe der Gewässerschutzverordnung, sondern auf Ebene der Vollzugshilfe zum Sachplan FFF geregelt.

---

<sup>17</sup> DZV: Direktzahlungsverordnung, SR 910.13

<sup>18</sup> ChemRRV: SR 814.81 Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1

Fruchtfolgeflächen, die im Gewässerraum liegen, werden gemäss dem Erläuterungsbericht zur GSchV wie folgt behandelt:

- Die Gewässerräume werden ausgeschieden. Die Flächen im Gewässerraum dürfen nur extensiv bewirtschaftet werden.
- Es sind nur die effektiven Verluste von Böden mit FFF-Qualität zu kompensieren.
- Die Kantone weisen diejenigen Böden, die sich im Gewässerraum befinden und die weiterhin FFF-Qualität haben, separat aus. Diese Böden können - als Potential - weiterhin zum Kontingent gezählt werden.
- Im Krisenfall sind (nach dem jeweiligen Notfallbeschluss) die Böden im Gewässerraum mit FFF-Qualität als letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen.

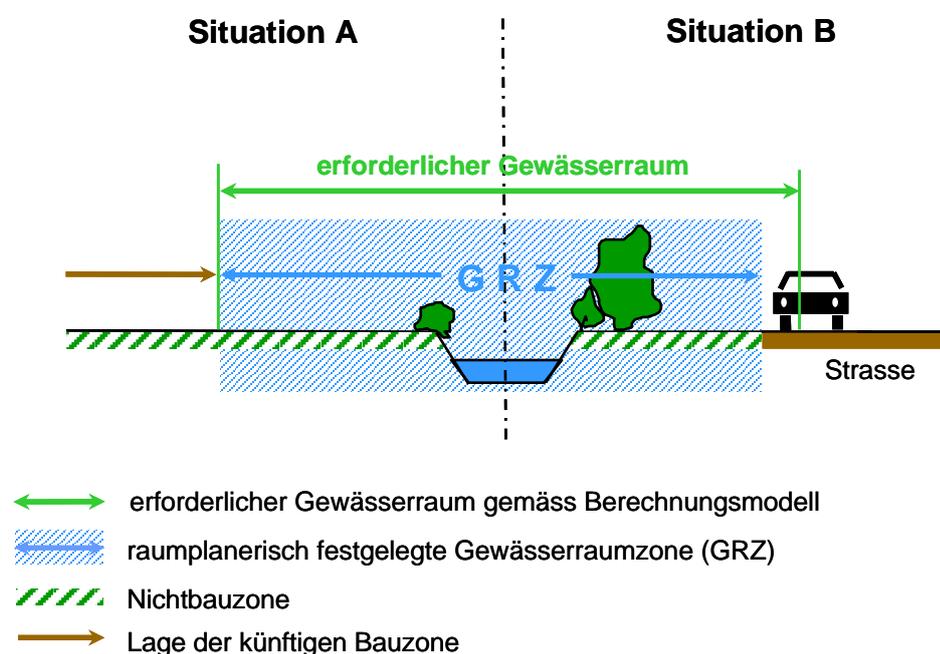
Ökologische Ausgleichsflächen sind mit FFF vereinbar.

## 6. Beispiele für die Festlegung der Gewässerraumzone

Im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanrevision ist es die Aufgabe der Gemeinden die Gewässerraumzonen auszuscheiden und die dazu notwendigen Zonenbestimmungen festzulegen. Die Gemeinden werden angehalten, sich bei der Ausscheidung der Gewässerraumzonen an die erforderlichen Gewässerraumbreiten zu halten (siehe Abschnitt 2). Die entsprechenden Breiten sollen wenn immer möglich in den kommunalen Nutzungsplan übernommen werden.

Aufgrund der lokalen Gegebenheiten wird es in der Praxis vielfach nicht immer möglich sein, die erforderliche Gewässerraumbreite uneingeschränkt als Breite der Gewässerraumzone zu übernehmen. Insbesondere in dicht überbauten Gebieten und bei bestehenden Bauparzellen wird eine Anpassung an die örtlichen Verhältnisse unumgänglich sein. Dies bedeutet, dass die erforderlichen Gewässerraumbreiten unter Umständen reduziert werden müssen. Aus diesem Grund wird nachfolgend die raumplanerische Festlegung der Gewässerraumzone an verschiedenen Situationen exemplarisch aufgezeigt.

### *Beispiele ausserhalb der Bauzone (z.B. in der Landwirtschaftszone)*



#### Situation A

*Nichtbauzone (z. B. Landwirtschaftszone, Grünzone, Freihaltezone, Reservegebiet)*

Der erforderliche Gewässerraum ist uneingeschränkt als Gewässerraumzone auszuschei-

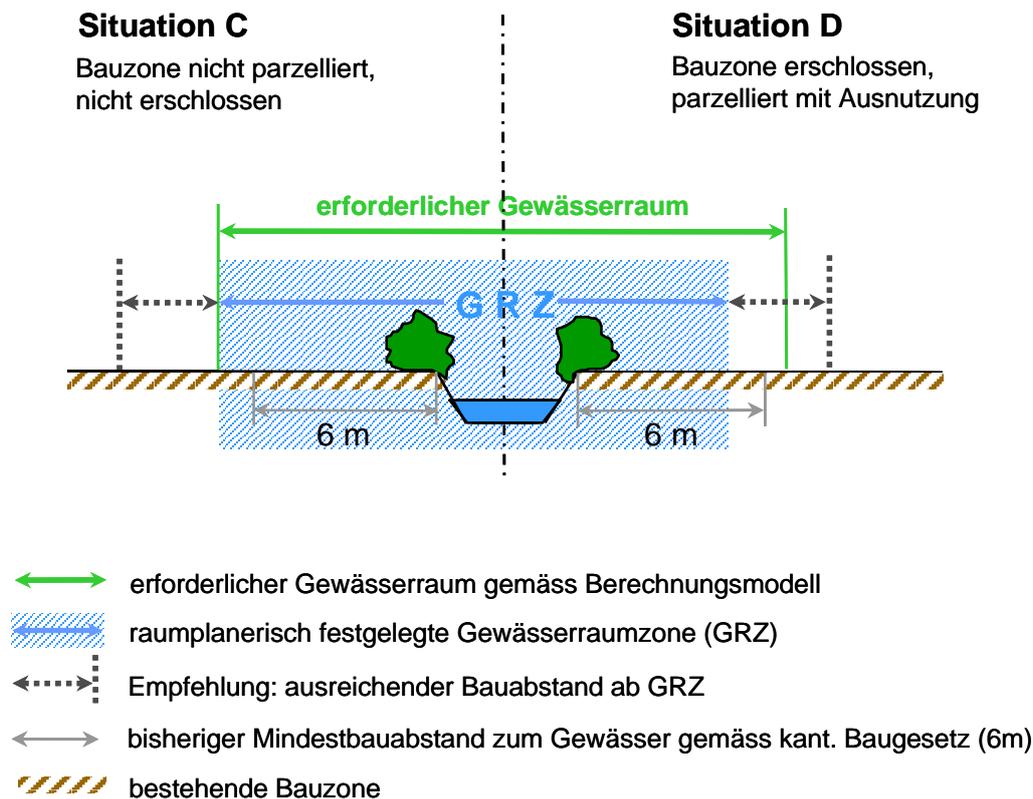
den. So lange die Grundnutzung eine Nichtbauzone ist, ist eine Überlagerung mit der Gewässerraumzone möglich. Eine Überlagerung ist bei einer künftigen Bauzone nicht mehr zulässig (siehe Lage der künftigen Bauzone).

Situation B

*Nichtbauzone. Entlang des Gewässers führt eine Strasse, die innerhalb des erforderlichen Gewässerraums liegt.*

Der erforderliche Gewässerraum kann wegen bestehenden, gewässernahen Bauten und Anlagen (Verkehrsweg, Gebäude ausserhalb Bauzone etc.) nicht vollständig als Gewässerraumzone ausgedehnt werden. Die Gewässerraumzone muss reduziert werden und grenzt in diesem Fall an eine Strasse.

**Beispiele in nicht überbauten Bauzonen**



Situation C

*Die Bauzonenausscheidung hat bereits stattgefunden, der Planungsstand ist aber noch gering. Weder eine Erschliessung noch eine Parzellierung (Ausnutzung) der Zone wurden durchgeführt resp. bestimmt. Ebenfalls liegt kein bewilligtes Erschliessungs- oder Bauprojekt und kein genehmigter Quartiergestaltungsplan oder Quartierplan vor.*

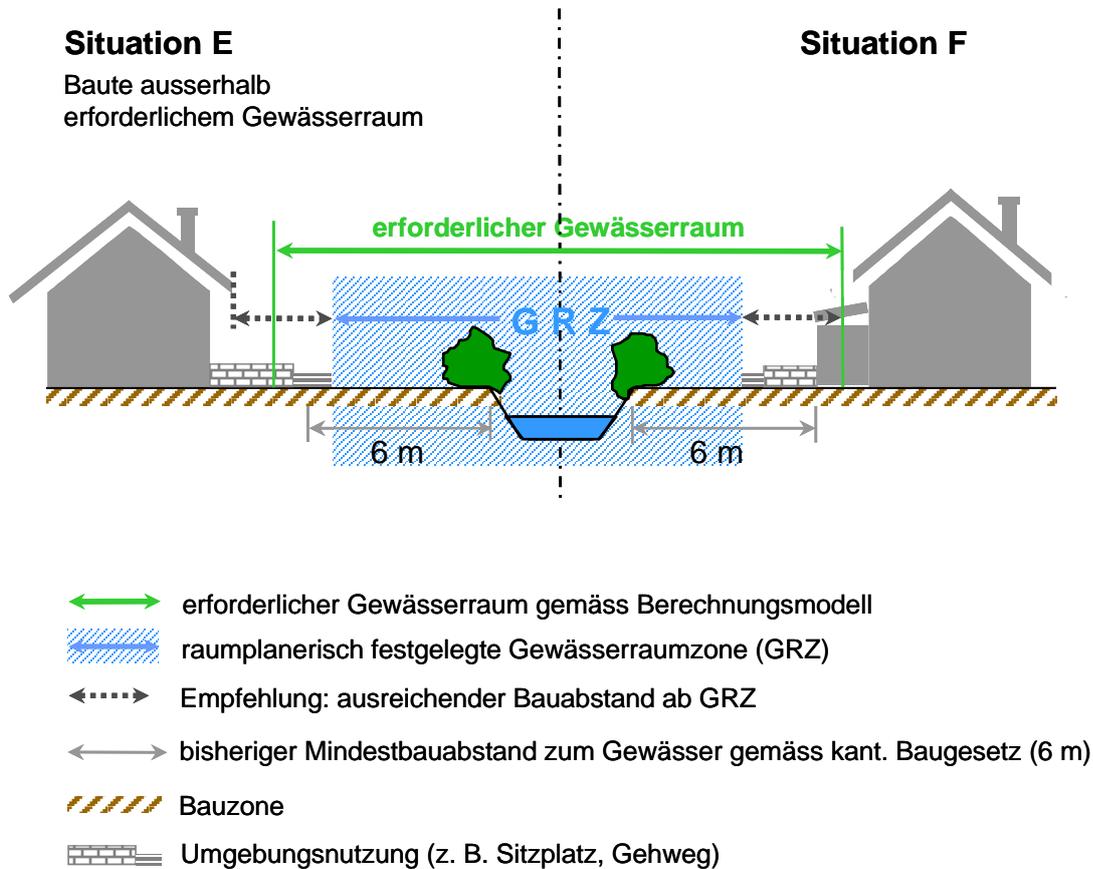
Sofern eine zonenkonforme Überbauung möglich ist, ist die erforderliche Gewässerraumbreite vollständig als Gewässerraumzone auszuscheiden. Angrenzend an die Gewässerraumzone wird empfohlen, einen ausreichenden Bauabstand vorzusehen. Dieser soll Beeinträchtigungen der Gewässerraumzone durch die Umgebungsnutzung (z. B. Sitzplatz, Abstellplatz, Gehweg) verhindern. Der im Planungs- und Baugesetz festgelegte Bauabstand von 6 m muss in jedem Fall eingehalten werden. Die Gewässerraumzone kann die bestehende Bauzone überlagern. In diesem Fall ist für eine zonenkonforme Ausnutzung der Bauparzelle die Fläche der überlagerten Gewässerraumzone anrechenbar.

#### Situation D

*Die Bauzonenausscheidung im dicht überbauten Gebiet hat bereits stattgefunden, der Planungsstand ist fortgeschritten. Eine Erschliessung oder Parzellierung (Ausnutzung) der Zone hat stattgefunden und ist rechtskräftig. Unter Umständen liegt bereits ein bewilligtes Bauprojekt oder ein genehmigter Quartiergestaltungsplan resp. Quartierplan vor.*

In diesem Fall muss die zonenkonforme Überbaubarkeit der Parzellen sichergestellt bleiben. Dies bedeutet, dass unter Umständen die Breite der Gewässerraumzone gegenüber der erforderlichen Gewässerraumbreite im dicht überbauten Gebiet reduziert werden muss. Dabei ist eine Abwägung zwischen ökologischer Funktion und Hochwasserschutz einerseits und Überbaubarkeit der Parzelle andererseits vorzunehmen. Bei einer Reduktion kommt die Zonengrenze zwischen der Böschungsoberkante und der erforderlichen Raumbreite zu liegen. Angrenzend an die Gewässerraumzone wird empfohlen, einen ausreichenden Bauabstand vorzusehen. Dieser soll Beeinträchtigungen der Gewässerraumzone durch die Umgebungsnutzung (z. B. Sitzplatz, Abstellplatz, Gehweg) verhindern. Der im Planungs- und Baugesetz festgelegte Bauabstand von 6 m muss in jedem Fall eingehalten werden. Die Gewässerraumzone kann die bestehende Bauzone überlagern. In diesem Fall ist für eine zonenkonforme Ausnutzung der Bauparzelle die Fläche der überlagerten Gewässerraumzone anrechenbar.

**Beispiele in überbauten Bauzonen**



Situation E

*Der Bau steht knapp ausserhalb des erforderlichen Gewässerraums. Der Bauabstand von 6 m gemäss Planungs- und Baugesetz ist eingehalten.*

Damit eine minimale Umgebungsnutzung (z.B. Gehweg, Sitzplatz) und ein allfälliger zonenkonformer Ausbau möglich bleiben, wird die Breite der Gewässerraumzone gegenüber der erforderlichen Gewässerraumbreite reduziert. Eine Abwägung zwischen ökologischer Funktion und Hochwasserschutz einerseits und baulicher Nutzung andererseits wird bei der definitiven Zonenfestlegung vorausgesetzt. Angrenzend an die Gewässerraumzone wird empfohlen, einen ausreichenden Bauabstand vorzusehen. Der im Planungs- und Baugesetz festgelegte Bauabstand von 6 m muss in jedem Fall eingehalten werden.

Situation F

*Der Bau steht innerhalb des erforderlichen Gewässerraums. Der Bauabstand von 6 m gemäss Planungs- und Baugesetz ist eingehalten.*

Damit eine minimale Umgebungsnutzung (z. B. Gehweg, Sitzplatz) und ein allfälliger zonenkonformer Gebäudeausbau auch künftig möglich bleiben, wird die Gewässerraumzone gegenüber der erforderlichen Gewässerraumbreite reduziert. Auch hier wird eine Abwägung zwischen ökologischer Funktion und Hochwasserschutz einerseits und baulicher Nutzung andererseits vorausgesetzt. Angrenzend an die Gewässerraumzone wird empfohlen, einen ausreichenden Bauabstand vorzusehen. Unter Umständen wird in der heutigen Situation dieser Bauabstand zur Zonengrenze nicht eingehalten. Bei künftigen Neubauten ist allerdings dieser Bauabstand zur Gewässerraumzone einzuhalten. Dies würde im vorliegenden Beispiel (Situation F) bedeuten, dass ein neues Gebäude resp. der Gebäudeanbau nicht mehr an derselben Stelle errichtet werden kann.

Der im Planungs- und Baugesetz festgelegte Bauabstand von 6 m muss in jedem Fall eingehalten werden.

## 7. Zonenbestimmungen zur Gewässerraumzone

Die raumplanerische Festlegung des Gewässerraums auf Gemeindeebene erfolgt über die planerische Darstellung der Gewässerraumzone im Nutzungsplan (vgl. Beispiele im Anhang 2) und über die entsprechenden Zonenbestimmungen in der Bau- und Zonenordnung (BZO). Die Zonenbestimmungen geben Auskunft über den Zweck, den Umfang, die Bauabstände sowie über die zulässigen und unzulässigen Nutzungen in der Gewässerraumzone. Ein konkretes Beispiel für die Zonenbestimmungen in der BZO findet sich im Anhang 3. Nachfolgend werden die Zonenbestimmungen umfassend aufgeführt.

**Zweck, Umfang und Art:** Die Gewässerraumzone dient dem Schutz vor Hochwasser, der Gewährleistung des Gewässerunterhalts, der Sicherstellung der natürlichen Funktion des Gewässers und der Förderung der Biodiversität.

Die Gewässerraumzone umfasst den Wasserkörper, die Uferböschungen und die daran anschliessenden Uferbereiche.

Die Gewässerraumzone kann sowohl eine überlagernde Zone als auch eine Grundnutzungszone sein. Wird eine bestehende Bauzone von der Gewässerraumzone überlagert, so kann der überlagerte, in der Bauzone befindliche Parzellenteil weiterhin für die Ausnutzung angerechnet werden.

Bei der Ausscheidung neuer Bauzonen ist eine Überlagerung mit der Gewässerraumzone allerdings nicht mehr zulässig.

**Zulässigkeit von baulichen Massnahmen:** Innerhalb der Gewässerraumzone dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Werden die Abstandsvorschriften nach Artikel 91 oder 94 PBG unterschritten, bleibt die Ausnahmegewährung der zuständigen Direktion vorbehalten. Für bestehende rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen gilt die Besitzstandsgarantie nach Artikel 126 PBG. Terrainveränderungen sind nur zulässig, sofern damit der Zustand der Gewässerraumzone im Sinne des Zonenzwecks verbessert wird.

**Abstände:** Um Nutzungskonflikte zu vermeiden, sollen Bauten und Anlagen (Gebäude, versiegelte Plätze und Wege, Strassen, Lager- und Abstellplätze, Laufhöfe im Freien, Jauchegruben etc.) gegenüber der Gewässerraumzone einen ausreichenden Bauabstand aufweisen. Es wird deshalb empfohlen, in der BZO einen ausreichenden Bauabstand gegenüber der Gewässerraumzone festzulegen.

Vorbehalten bleibt der Abstand von 6 m gemäss Planungs- und Baugesetz<sup>19</sup>, der in jedem Fall einzuhalten ist.

**Angepasste Nutzung:** Innerhalb der Gewässerraumzone ist eine gewässergerechte Ufervegetation aus Bäumen, Hecken, Hochstauden, Magerwiesen und Pionierpflanzen zu erhalten und nach Möglichkeit zu fördern. Ebenfalls sind Strukturelemente wie Trockensteinmauern und Lesesteinhaufen zu erhalten. Innerhalb der Gewässerraumzone dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Die Gewässerraumzone darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern sie gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide bewirtschaftet wird. Vorbehalten bleibt der Düngeabstand von mindestens 3 m entlang der Böschungsoberkante und ab Bestockung (Hecken, Feldgehölze) gemäss ChemRRV, der in jedem Fall einzuhalten ist. Nutzungen, die dem Zonenzweck zuwiderlaufen, sind nicht zulässig. Die zuständigen kantonalen Behörden können im Einzelfall im Rahmen von vertraglichen Regelungen mit den Grundeigentümern und/oder Bewirtschaftern die erforderlichen Schutz- und Pflegemassnahmen festlegen. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

---

<sup>19</sup> PBG: Artikel 91



## Anhang

Anhang 1: <b>Ermittlung des erforderlichen Gewässerraums (Modell des Bundes)</b> .....	30
Anhang 2: <b>Beispiele aus dem Nutzungsplan Schattdorf</b> .....	33
Anhang 3: <b>Muster für Gewässerraumzonen-Bestimmungen</b> .....	38
Anhang 4: <b>Beitrags- und Abgeltungsmöglichkeiten in der Landwirtschaft</b> .....	39
Anhang 5: <b>Informationen und Unterlagen</b> .....	40
Anhang 6: <b>Glossar</b> .....	41

## Anhang 1: *Ermittlung des erforderlichen Gewässerraums (Modell des Bundes)*

### 1. Schritt: Breitenvariabilität und effektive Sohlenbreite des Gewässers

Im Rahmen der im Kanton Uri durchgeführten ökomorphologischen Erhebungen wurden bei allen Gewässern die Breitenvariabilität und die effektive Sohlenbreite abschnittsweise erfasst.

Bei der Breitenvariabilität, welche ein Strukturelement des Gewässers bildet, wird zwischen ausgeprägt, eingeschränkt und fehlend unterschieden. Eine ausgeprägte Breitenvariabilität tritt in der Regel bei natürlichen und naturnahen Gewässern auf. Mit zunehmender Verbauung und Kanalisierung eines Gewässers ist diese Breitenvariabilität nur noch eingeschränkt vorhanden oder sie fehlt ganz. Solche Gewässer werden je nach Verbauung als beeinträchtigt, naturfremd oder künstlich eingestuft.

### 2. Schritt: Massgebende Sohlenbreite

In einem zweiten Schritt wird die massgebende Gewässersohlenbreite auf Grund der Breitenvariabilität festgelegt. Ist die Breitenvariabilität ausgeprägt, so ist die gemessene Sohlenbreite mit der massgebenden Sohlenbreite gleich zu setzen. Bei eingeschränkter oder fehlender Breitenvariabilität muss gemäss Modell des Bundes die gemessene Sohlenbreite mit folgenden Faktoren multipliziert werden:

- bei eingeschränkter Breitenvariabilität: gemessene Sohlenbreite x Faktor 1.5
- bei fehlender Breitenvariabilität: gemessene Sohlenbreite x Faktor 2.0



#### Ausgeprägte Breitenvariabilität:

massgebende Sohlenbreite = effektiv gemessene Sohlenbreite

*Beispiel: Die gemessene Sohlenbreite beträgt 2 m. Die massgebende Sohlenbreite beträgt ebenfalls 2 m.*



#### Eingeschränkte Breitenvariabilität:

massgebende Sohlenbreite = 1.5 x gemessene Sohlenbreite

*Beispiel: Die gemessene Sohlenbreite beträgt 2 m. Die massgebende Sohlenbreite ergibt sich, indem die gemessene Sohlenbreite mit dem Faktor 1.5 multipliziert wird, d. h. sie beträgt 3 m.*



#### Fehlende Breitenvariabilität:

massgebende Sohlenbreite = 2 x gemessene Sohlenbreite

*Beispiel: Die gemessene Sohlenbreite beträgt 2 m. Die massgebende Sohlenbreite ergibt sich, indem die gemessene Sohlenbreite mit dem Faktor 2 multipliziert wird, d. h. sie beträgt 4 m.*

### 3. Schritt: Bestimmung der erforderlichen Gewässerraumbreite

Die erforderliche Gewässerraumbreite wird mit Hilfe der vom Bund festgelegten Schlüsselkurven hergeleitet. Die Schlüsselkurven stellen die Beziehung zwischen natürlicher resp. massgebender Sohlenbreite und der Uferbereichsbreite dar. Das Modell definiert zwei Kurven: Eine aus Sicht des Hochwasserschutzes bzw. der Erfüllung minimaler ökologischer Funktionen und eine aus Sicht der Biodiversität (= Vielfalt von pflanzlichem und tierischem Leben). Welche der beiden Kurven zur Anwendung kommt, hängt letztlich vom Gewässer ab. Handelt es sich um ein Gewässer mit besonderer Bedeutung hinsichtlich Naturschutz, Vernetzung und/oder Erholung, so ist wenn möglich die Biodiversitätskurve anzuwenden. Dies gilt beispielsweise bei Gewässern, die einer Renaturierung zugeführt werden sollen. Bei Gewässern mit relativ geringem Aufwertungs- und Vernetzungspotenzial kommt hingegen vornehmlich die Kurve zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes und der minimalen ökologischen Funktion zum Tragen.

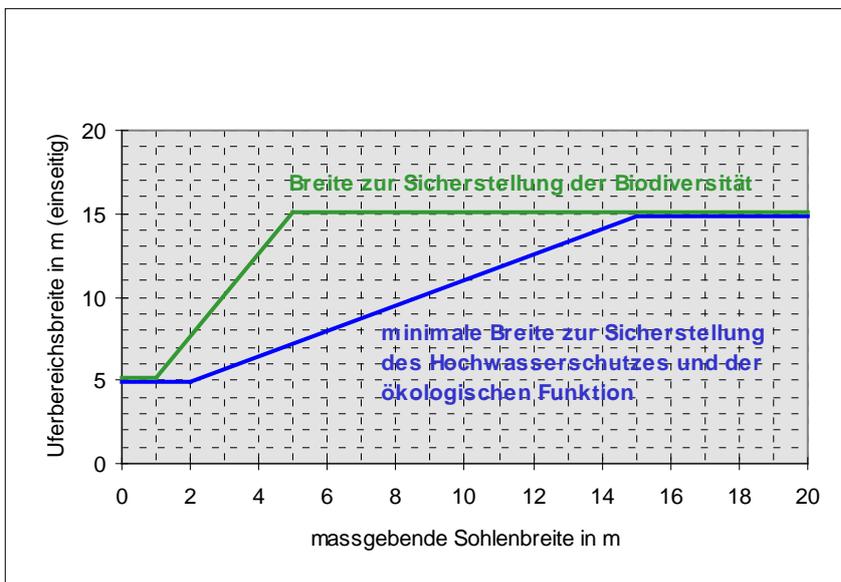


Abbildung: Modell (Schlüsselkurve) zur Bestimmung des Raumbedarfs.

Sie erforderliche Gewässerraumbreite setzt sich zusammen aus der effektiv gemessenen Sohlenbreite und den beiden aus der Schlüsselkurve hergeleiteten Uferbereichsbreiten.

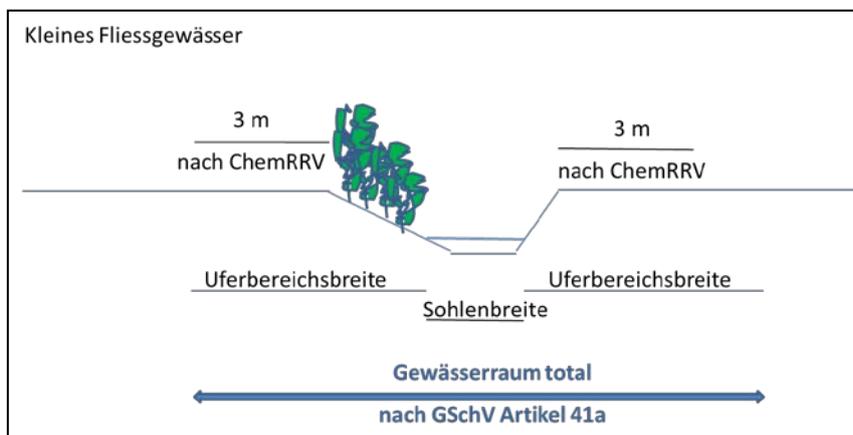


Abbildung: Schema Gewässerraum

Beispiel für die Berechnung der erforderlichen Gewässerraumbreite

Die Tabelle zeigt, wie die zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktion erforderliche Gewässerraumbreite berechnet wird.

<i>massgebende Grössen</i>	<i>Berechnung</i>	<i>Abmessung/Beurteilung</i>
Effektive Gerinnesohlenbreite:		3.5 m
Breitenvariabilität:		eingeschränkt
Massgebende Gerinnesohlenbreite:	3.5 m x 1.5	5.25 m
Erforderlicher Uferbereichsbreite	Schlüsselkurve	7.5 m
Erforderlicher Gewässerraumbreite über ganzes Gewässer (inklusive Sohlenbreite):	$(2 \times 7.5 \text{ m}) + 3.5 \text{ m}$	18.5 m

**Pendelband**

Neben den beiden Schlüsselkurven wird im Modell des Bundes die so genannte Pendelbandbreite definiert. Das Pendelband umfasst den Gewässerbereich, der durch das Mäandrieren des Gewässers beansprucht werden kann. Es sollte das fünf- bis sechsfache der natürlichen Gerinnesohlenbreite umfassen. Das Pendelband wird nur dort ausgeschieden, wo die natürliche Dynamik der Fliessgewässer wieder hergestellt werden kann, genügend Raum zur Verfügung steht und keine überwiegenden Nutzungsinteressen entgegenstehen. Im Kanton Uri wird dies in wenig besiedelten Seitentälern oder in Auengebieten möglich sein.

Anhang 2: **Beispiele aus dem Nutzungsplan Schattdorf**

Die raumplanerische Festlegung der Gewässerraumzone dargestellt an verschiedenen Beispielen aus der Gemeinde Schattdorf.

**Legende:**

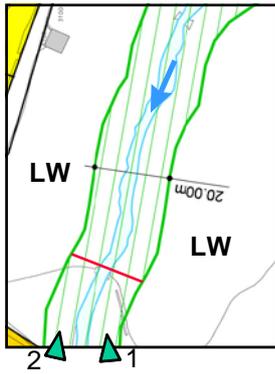
*Nutzungsplanausschnitte*

-  Wohnzone (W)
-  Gewerbezone (G)
-  Wohn- und Gewerbezone (WG)
-  Zone für öffentliche Werke (ÖZ)
-  Übriges Gemeindegebiet (ÜG)
-  Landwirtschaftszone (LW)
-  Gewässerraumzone
-  Blickrichtung für Foto
-  Fotostandort
-  Fließrichtung des Gewässers

*Fotos*

-  Gewässerraumzone
-  annähernder Verlauf der Zonengrenze
-  Fließrichtung des Gewässers

**Beispiel 1: Gangbach bei Hofstatt**



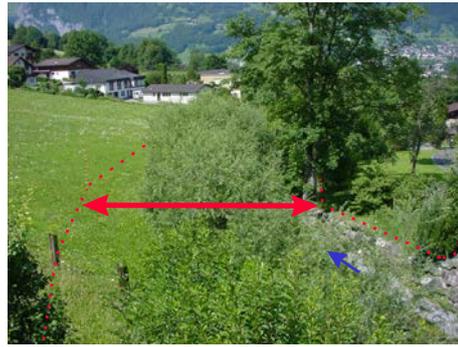
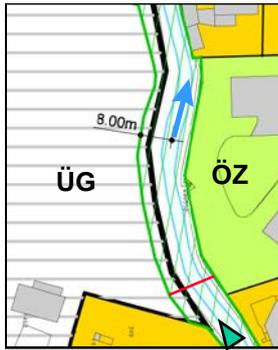
Zone:	Landwirtschaftszone
Effektive Breite der Bachsohle:	ca. 4 m
Breitenvariabilität:	eingeschränkt
Erforderlicher Gewässerraum nach Modell des Bundes:	20 m
Vorgehen/Bemerkungen:	Situation A; keine Reduktion gegenüber erforderlichem Gewässerraum.
Breite der Gewässerraumzone:	<b>20 m</b> (je 10 m ab Bachmitte)

**Beispiel 2: Gangbach bei Hofstatt**



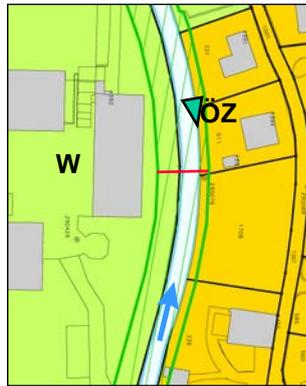
Zone:	Bauzone überbaut
Effektive Breite der Bachsohle:	4 m
Breitenvariabilität:	eingeschränkt
Erforderlicher Gewässerraum nach Modell des Bundes:	18.5 m
Vorgehen/Bemerkungen:	Situation E; Reduktion gegenüber erforderlichem Gewässerraum wegen bestehenden gewässernahen Bauten.
Breite der Gewässerraumzone:	<b>5 bis 8 m.</b> Seitlich begrenzt durch Mauerkorren, Spazierweg eingeschlossen.

**Beispiel 3: Gangbach, Abschnitt Schulhaus Spielmatt**



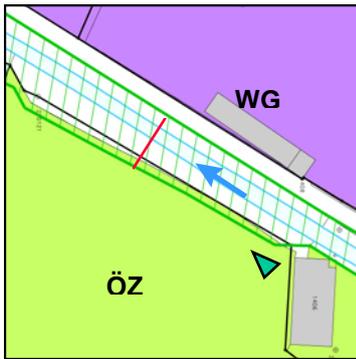
<b>Zone:</b>	Rechts: Bauzone überbaut Links: Übriges Gemeindegebiet
<b>Effektive Breite der Bachsohle:</b>	ca. 2.5 m
<b>Breitenvariabilität:</b>	eingeschränkt
<b>Erforderlicher Gewässerraum nach Modell des Bundes:</b>	15.5 m
<b>Vorgehen/Bemerkungen:</b>	Rechts: Situation E; Reduktion gegenüber erforderlichem Gewässerraum wegen der örtlichen Verbauungssituation. Links: Situation A; keine Reduktion gegenüber erforderlichem Gewässerraum.
<b>Breite der Gewässerraumzone:</b>	<b>12 m</b>

**Beispiel 4: Gangbach, Abschnitt Spielmatt/Gräwimatt**



<b>Zone:</b>	Bauzone überbaut
<b>Effektive Breite der Bachsohle:</b>	3 m
<b>Breitenvariabilität:</b>	fehlend
<b>Erforderlicher Gewässerraum nach Modell des Bundes:</b>	19 m
<b>Vorgehen/Bemerkungen:</b>	Rechts (in Fliessrichtung gesehen): Situation E; Reduktion gegenüber erforderlichem Gewässerraum wegen bestehenden gewässernahen Bauten. Links (in Fliessrichtung gesehen): keine Reduktion notwendig.
<b>Breite der Gewässerraumzone:</b>	<b>14 m</b>

**Beispiel 5: Gangbach, Abschnitt Schützenhaus**



<i>Zone:</i>	Bauzone und übriges Gemeindegebiet
<i>Effektive Breite der Bachsohle:</i>	ca. 4 m
<i>Breitenvariabilität:</i>	eingeschränkt
<i>Erforderlicher Gewässerraum nach Modell des Bundes:</i>	20 m
<i>Vorgehen/Bemerkungen:</i>	Rechts: Situation B; Reduktion gegenüber erforderlichem Gewässerraum wegen bachnaher Strasse. Links: Situation C; keine Reduktion notwendig.
<i>Breite der Gewässerraumzone:</i>	<b>15 bis 18 m</b>

**Beispiel 6: Lehntalbächli bei Gräwimatt**



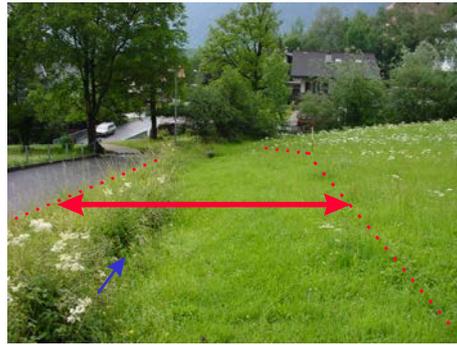
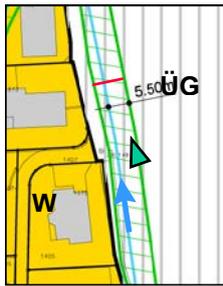
1



2

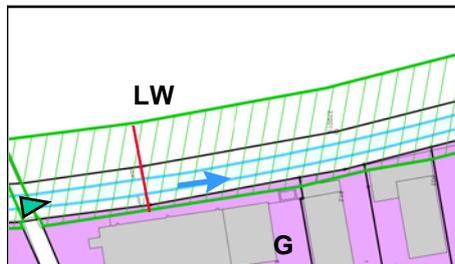
<i>Zone:</i>	Rechts: Bauzone überbaut Links: Bauzone nicht überbaut
<i>Effektive Breite der Bachsohle:</i>	0.5 bis 1 m
<i>Breitenvariabilität:</i>	fehlend
<i>Erforderlicher Gewässerraum nach Modell des Bundes:</i>	11 m
<i>Vorgehen/Bemerkungen:</i>	Rechts: Situation E und F; Reduktion gegenüber erforderlichem Gewässerraum wegen bestehenden gewässernahen Bauten. Links: Situation C; keine Reduktion notwendig.
<i>Breite der Gewässerraumzone:</i>	<b>8 m</b>

**Beispiel 7: Gläusenbächli**



<b>Zone:</b>	Rechts: übriges Gemeindegebiet Links: Bauzone überbaut
<b>Effektive Breite der Bachsohle:</b>	ca. 0.5 m
<b>Breitenvariabilität:</b>	fehlend
<b>Erforderlicher Gewässerraum nach Modell des Bundes:</b>	10.5 m
<b>Vorgehen/Bemerkungen:</b>	Links: Situation B; Reduktion gegenüber erforderlichlichem Gewässerraum wegen bachnaher Strasse. Rechts: Situation C; keine Reduktion notwendig.
<b>Breite der Gewässerraumzone:</b>	<b>7.5 m</b>

**Beispiel 8: Walenbrunnen** (Beispiel für die Verwendung der Biodiversitätskurve)



<b>Zone:</b>	Rechts: Bauzone überbaut Links: Landwirtschaftszone und Bauzone nicht überbaut Uferböschungen: Übriges Gemeindegebiet.
<b>Effektive Breite der Bachsohle:</b>	ca. 4 m
<b>Breitenvariabilität:</b>	fehlend
<b>Erforderlicher Gewässerraum nach Modell des Bundes:</b>	34 m (Biodiversitätskurve)
<b>Vorgehen/Bemerkungen:</b>	Rechts: Situation E und F; Reduktion gegenüber erforderlichlichem Gewässerraum wegen bestehenden gewässernahen Bauten. Links: Situation A und C; keine Reduktion notwendig. Renaturierung geplant.
<b>Breite der Gewässerraumzone:</b>	<b>25 m</b> (Anmerkung: das aktuelle Walenbrunnen-Projekt sieht an dieser Stelle einen weniger breiten Gewässerraum vor!)

### Anhang 3: **Muster für Gewässerraumzonen-Bestimmungen**

#### **Gewässerraumzone**

<sup>1</sup> Die Gewässerraumzone (GRZ) schützt vor Hochwasser, gewährleistet den Gewässerunterhalt und sichert dem Gewässer seine natürliche Funktion.

Die GRZ umfasst den Wasserkörper, die Uferböschungen und die daran anschliessenden Uferbereiche.

<sup>2</sup> Die GRZ kann sowohl eine überlagernde als auch eine Grundnutzungszone sein. Handelt es sich um eine GRZ, die die Bauzone überlagert, ist der Gewässerraum für die Ausnützung der Bauparzelle anrechenbar.

<sup>3</sup> Innerhalb der GRZ dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Werden die Abstandsvorschriften nach Artikel 91 oder 94 PBG unterschritten, bleibt die Ausnahmegewilligung der zuständigen Direktion vorbehalten. *Um Nutzungskonflikte zu vermeiden, müssen baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen 3 m Abstand zur GRZ einhalten.*<sup>1</sup> Für bestehende rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen gilt die Besitzstandsgarantie nach Artikel 126 PBG.

Terrainveränderungen sind nur zulässig, wenn damit der Gewässerraum im Sinne des Zonenzwecks verbessert wird.

<sup>4</sup> Innerhalb der GRZ dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Die GRZ darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern sie gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide bewirtschaftet wird.

*Innerhalb der GRZ ist eine gewässergerechte Ufervegetation aus Bäumen, Hecken, Hochstauden, Magerwiesen und Pionierpflanzen zu erhalten und nach Möglichkeit zu fördern. Ebenfalls sind Strukturelemente wie Trockensteinmauern, Lesesteinhaufen etc. zu erhalten.*

*Die zuständigen kantonalen Behörden können im Einzelfall im Rahmen von vertraglichen Regelungen mit den Grundeigentümern und/oder Bewirtschaftern die erforderlichen Schutz- und Pflegemassnahmen festlegen.*

<sup>5</sup> Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

---

<sup>1</sup> Der Zonenabstand von 3 m ist als Empfehlung an die Gemeinden zu verstehen.

**Anhang 4: Beitrags- und Abgeltungsmöglichkeiten in der Landwirtschaft**

Innerhalb der Gewässerraumzone ist eine ökologische Aufwertung anzustreben, so dass sich eine natürliche Ufervegetation mit hoher Artenvielfalt ausbilden kann und die Vernetzung sichergestellt ist. Für den dazu erforderlichen Bewirtschaftungs- und Nutzungsaufwand können im Landwirtschaftsgebiet unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ökologische Direktzahlungen beansprucht werden. Arten von ökologischen Direktzahlungen sind: Jährliche Ökobeiträge nach Landwirtschaftsgesetz, Zuschlag für Qualität und Vernetzung nach Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV; SR 910.14), landwirtschaftliche Naturschutzbeiträge nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) sowie einmalige Beiträge nach NHG (z. B. für Heckenpflanzungen). Sie können teilweise kumulativ angerechnet werden. Die Direktzahlungen werden nur für landwirtschaftliche Nutzflächen (gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung; SR 910.91) ausbezahlt.

Die Anforderungen für die Gewährung von ökologischen Direktzahlungen sind in den entsprechenden Bundeserlassen und in den kantonalen Regelungen festgeschrieben. Gesuche sind an das kantonale Amt für Landwirtschaft (siehe Anhang 5) zu richten. Hier können weitere Informationen eingeholt werden.

**Anhang 5: Informationen und Unterlagen****Informationen**

<i>Fachstelle</i>	<i>Zuständigkeit</i>
Amt für Umweltschutz, Abteilung Gewässerschutz, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf Tel.: 041-875 24 48 Fax: 041-875 20 88 E-Mail afu@ur.ch	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gewässerraumdaten, erforderliche Gewässerraumbreiten nach Modell Bund</li> <li>– Ökomorphologische Daten/Kartierung</li> <li>– Raumbedarf bei Fliessgewässern allgemein</li> <li>– Fragen zu den Richtlinien</li> </ul>
Amt für Tiefbau, Abteilung Wasserbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf Tel.: 041-875 26 11 Fax: 041-875 26 10	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Raumbedarf bei Hochwasserschutzfragen</li> </ul>
Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf Tel.: 041-875 24 29 Fax: 041-875 24 25	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Fragen zu den Richtlinien</li> <li>– raumplanerische Belange</li> <li>– Koordination Ausscheidung Gefahrenzone und Gewässerraumzone</li> </ul>
Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, Rathausplatz 5, Altdorf Tel.: 041-875 24 29 Fax: 041-875 24 25	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Naturschutzgebiete, Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Vernetzung</li> </ul>
Amt für Landwirtschaft, Landwirtschaftlicher Beratungsdienst, A Pro-Str. 44, 6462 Seedorf Tel.: 041-871 05 66 Fax: 041-871 05 22	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ökologische Direktzahlungen</li> <li>– Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV)</li> </ul>

**Unterlagen**

- Raum an Fliessgewässern!. Bundesamt für Wasser und Geologie (BWG), 2000.
- Leitbild Fliessgewässer Schweiz. Für eine nachhaltige Gewässerpolitik. BUWAL, BWG, BLW und ARE, 2003.
- Wegleitung Hochwasserschutz. Bundesamt für Wasser und Geologie, 2001.
- Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Fliessgewässer: Ökomorphologie Stufe F (flächendeckend). Mitteilungen zum Gewässerschutz Nr. 27, BUWAL, 1998.
- Raumsicherung Fliessgewässer, Arbeitshilfe für die Umsetzung des Raumbedarfs im Kanton Bern. Koordinationsstelle für Umweltschutz und Amt für Gemeinden und Raumordnung, 2001.
- Gewässer und Raumplanung, Sicherung Raumbedarf und Umsetzung Gewässerausbau. Arbeitspapier. Baudirektion Kanton Zürich, 2002.
- Raumplanerische Festlegung des Gewässerraumes an Fliessgewässern. Kanton Nidwalden, Baudirektion, Landwirtschafts- und Umweltdirektion, 2004.

## Anhang 6: **Glossar**

**Baulinien:** Mit Baulinien können von den allgemeinen Abstandsbestimmungen abweichende Bebauungsgrenzen festgelegt werden.

**Bauzonen:** Bauzonen umfassen alle in der Nutzungsplanung ausgeschiedenen Zonen, innerhalb denen gebaut werden kann.

**Bestandesgarantie:** Bestehende Bauten, welche nach einer neuen rechtlichen Regelung nicht mehr gebaut werden könnten, dürfen aufgrund der Bestandesgarantie bestehen bleiben und erneuert werden.

**Biodiversität:** Vielfalt an tierischem und pflanzlichem Leben.

**Breitenvariabilität:** Natürliche Gewässer weisen entlang des Wasserlaufes eine unterschiedliche Breite der benetzten Fläche auf. Dies wird als Breitenvariabilität bezeichnet. Bei natürlichen Bächen und Flüssen ist die Breitenvariabilität in der Regel gross, bei begradigten gering.

**Gewässerraum:** Der Gewässerraum besteht aus der benetzten Fläche und den beiden Uferzonen, welche ein Gewässer benötigt, um seine verschiedenen Funktionen zu erfüllen.

**Gewässerraumzone:** Die Gewässerraumzone umfasst die im Nutzungsplan festgelegte Zone im Bereich eines Fliessgewässers. Diese kann je nach Situation (siehe Abschnitt 3.1) als Grundnutzungszone oder als überlagernde Zone (über einer anderen Grundnutzungszone) festgelegt werden.

**Hochbauten:** Hochbauten sind Bauten, die über das gewachsene bzw. neu gestaltete Terrain herausragen; in der Regel Wohn-, Industrie- und Gewerbebauten.

**Hochwasserschutz:** Unter Hochwasserschutz werden Massnahmen verstanden, die dazu dienen, Gefahren für Menschen und Beschädigung von Sachwerten durch Hochwasserereignisse zu verringern.

**Mittlere Wasserlinie:** Die mittlere Wasserlinie ist jene Wasserrandlinie, welche am häufigsten benetzt wird. Sie liegt in der Regel im Übergang zwischen Ufervegetation und Gewässersohle.

**Oberirdische Gewässer:** Fliessgewässer inkl. eingedolten Abschnitten und stehende Gewässer, unabhängig davon ob es sich um private oder öffentliche Gewässer handelt.

**Ökologische Funktion:** Als ökologische Funktion bezeichnet man die Aufgabe des Gewässerraums, Tieren und Pflanzen Lebensraum zu bieten, damit diese dort ihre Lebenszyklen oder Teile davon absolvieren können.

**Ökomorphologischer Zustand der Fliessgewässer:** Der ökomorphologische Zustand umfasst die bewertete Gesamtheit der Strukturen im und am Gewässer (Verbauungsgrad, Zustand des Gerinnes und der Uferbereiche). Die Zustandsbewertung erfolgt nach einem Bewertungsschema von natürlich/naturnahe bis künstlich/naturfremd.

**Schlüsselkurve:** Kurvendiagramm zur Bestimmung des Raumbedarfs eines Fliessgewässers gemäß dem Berechnungsmodell des Bundes.

**Tiefbauten:** Tiefbauten sind Bauten, die sich unter oder auf der Höhe des gewachsenen oder neu gestalten Terrains befinden; in der Regel Projekte des Wasser-, Leitungs- und Straßenbaus.